

GUINEA-BISSAU\*, INDIEN\*\*, INDONESIA\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*, ITALIEN\*\*, JAPAN\*, KANADA\*, KENIA\*\*, KOLUMBIEN\*\*, MAROKKO\*\*, DIE MARSHALLINSELN\*\*, MAURETANIEN\*\*, MEXIKO\*\*, NICARAGUA\*, NIEDERLANDE\*\*, PAKISTAN\*\*, PANAMA\*\*, PERU\*\*, PHILIPPINEN\*\*, POLEN\*\*, REPUBLIK KOREA\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*, SAMBIA\*, SAMOA\*\*, SCHWEDEN\*, SCHWEIZ\*, SIMBABWE\*, SLOWAKEI\*\*, SPANIEN\*, SUDAN\*, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK\*, TSCHECHISCHE REPUBLIK\*\*, THAILAND\*\*, TUNESIEN\*\*, TÜRKEI\*\*, UNGARN\*, VENEZUELA\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*, ZAIRE\* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK\*\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

#### 50/309. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 21. November 1995 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>3</sup> und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 ALGERIEN, INDIEN, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), JAPAN, MALI, TOGO und UNGARN für eine am 1. Januar 1996 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ECUADORS, FRANKREICHS, GUINEA-BISSAUS, INDIENS, IRANS (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIENS, JAPANS, NIGERIAS, NORWEGENS, PERUS, TUNESIENS und UNGARNS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, die Wahlen für die verbleibenden fünf Sitze für die fünfzigste Tagung, zwei Sitze für die neunundvierzigste Tagung und zwei Sitze für die achtundvierzigste Tagung zu einem späteren Zeitpunkt abzuhalten.

Damit gehören dem Welternährungsrat die folgenden siebenundzwanzig Mitgliedstaaten an: ALBANIEN\*\*, ALGERIEN\*\*\*, ANGOLA\*\*, BANGLADESCH\*, BRASILIEN\*, CHINA\*, DOMINIKANISCHE REPUBLIK\*\*, HONDURAS\*\*, INDIEN\*\*\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*\*, INDONESIA\*\*, JAPAN\*\*\*, KENIA\*\*, KOLUMBIEN\*\*, LIBERIA\*, MALAWI\*, MALI\*\*\*, MARSHALLINSELN\*\*, MEXIKO\*, PAKISTAN\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*, SUDAN\*, TOGO\*\*\*, TÜRKEI\*, UGANDA\*\*, UNGARN\*\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

#### 50/310. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

##### A

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 21. November 1995 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Konsultationen mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung JAMAIKAS, JORDANIENS, MAROKKOS, ÖSTERREICHS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1996 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit FIDSCHIS, GRENADAS, JORDANIENS, MAROKKOS, NIGERS, ÖSTERREICHS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, den Unterpunkt f) von Punkt 17 auf der Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung zu belassen, um die verbleibenden zwei Sitze des Konferenzausschusses zu einem späteren Zeitpunkt zu besetzen.

##### B

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 4. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach weiteren Konsultationen mit den jeweiligen Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung KENIAS und NEPALS für eine am 31. Dezember 1998 endende Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses.

Damit gehören dem Konferenzausschuß die folgenden Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*, BAHAMAS\*\*, BELGIEN\*\*, CHILE\*, FRANKREICH\*, GABUN\*, GHANA\*\*, IRAN (ISLAMISCHE

<sup>3</sup> Ebd., siehe auch A/50/208.